

# BENUTZUNGSORDNUNG

## der Bremervörder Beschäftigungsgesellschaft - gemeinnützige Gesellschaft mbH (BBG) für den Grillplatz der Natur- und Erlebnispark Bremervörde GmbH (N&E)



### § 1 Grundsätzliches

- (1) Die N&E stellt im Parkbereich einen Grillplatz zur Verfügung. Die Betreuung wird von der BBG übernommen. Die Benutzung des Grillplatzes kann auf Antrag gestattet werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Gestattung.
- (2) **Die Erlaubnis zur Benutzung des Grillplatzes mit dem Grillrost ist rechtzeitig vorher während der Öffnungszeiten Dienstag bis Freitag von 10.00 – 18.00 Uhr und Samstag von 10.00 – 14.00 Uhr bei der BBG, Ansprechpartner sh. unten, einzuholen.** Dabei ist eine verantwortliche volljährige Person zu benennen und die Anzahl und Dauer des Aufenthalts der Teilnehmer anzugeben. Die Schlüsselübergabe für den Grillrost erfolgt frühestens am Vortag der Benutzung im MöbelMarkt der BBG (Bremer Str. 11, Bremervörde) oder in Ausnahmefällen auf der WohnMobilStation (Kiebitzweg 1, Bremervörde) nach terminlicher Absprache.
- (3) Die Einrichtung des Grillplatzes ist pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen jeder Art haften die Benutzer. Nach jeder Veranstaltung ist der Grillplatz sorgsam zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

### § 2 Hausrecht

- (1) Die BBG übt für die N&E Hausrecht aus. Den Anordnungen der BBG ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Bei Ruhestörung, Vandalismus und Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann durch den Grillplatzbetreuer BBG, Vertreter der N&E oder der Stadt Bremervörde, die Polizei oder weisungsbefugtes Sicherheitspersonal die Grillplatzanlage geschlossen werden.

### § 3 Benutzungsbedingungen

- (1) Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle angezündet werden. Auf dem Grillplatz ist ein Lagerfeuer nicht gestattet.
- (2) Generell darf nur auf dem vorgesehenen Grillrost gegrillt werden; als Brennmaterial ist lediglich Holz- bzw. Grillkohle zugelassen.
- (3) Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Anzündhilfen geboten.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Grillgelegenheit abzulöschen.
- (5) Die Nutzer haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. über Jugendschutz, Sperrzeit, Lärmschutz) eingehalten werden.
- (6) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche belästigt werden (Musikanlage etc.).
- (7) Die Nutzung des Grillplatzes wird nur für Veranstaltungen von maximal vier Stunden Dauer bis 22 Uhr zugelassen.
- (8) Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen auf dem Grillplatz wird **grundsätzlich** auf 40 Personen begrenzt.
- (9) Das Zelten im Bereich des Grillplatzes ist nicht gestattet.
- (10) Der entstandene Müll und Abfall ist vom Nutzer vor der Rückgabe der Anlage selbst ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Gegen eine Gebühr kann die Müllentsorgung durch die BBG übernommen werden (§ 5 (3)).
- (11) Der Grillrost ist gereinigt zurückzulassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Platzes und des Grillrostes hat die BBG bzw. die N&E das Recht, die genutzten Einrichtungen auf Kosten des Nutzers wieder herzustellen. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Grillplatz und die ausgegebenen Gegenstände als vom Nutzer in einwandfreiem Zustand übernommen.

### § 4 Haftung

Die N&E als Betreiberin der Freizeitanlage „Vörder See“ und die Stadt Bremervörde als Eigentümerin des Geländes, sowie die BBG werden von jeglicher Haftung ausgeschlossen. Die Nutzer des Grillplatzes verpflichten sich, die N&E und die Stadt Bremervörde sowie die BBG von etwaigen Haftpflichtansprüchen freizustellen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Schäden, die seitens der N&E oder der BBG aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden sind.

### § 5 Nutzungsentgelt und Kautions

- (1) Der Grillplatz mit dem Grillrost kann gegen im Voraus zu zahlende Entgelte genutzt werden, wobei das Entgelt für **eine** Veranstaltung, höchstens jedoch für **vier Stunden** gilt.
  - Veranstaltungen bis 10 Personen, 15,00 €
  - Veranstaltungen bis 20 Personen, 30,00 €
  - Veranstaltungen über 40 Personen, 75,00 € (in Ausnahmefällen; bitte vorher absprechen!)
  - Veranstaltungen bis 30 Personen, 45,00 €
  - Veranstaltungen bis 40 Personen, 60,00 €
- (2) Für die Nutzung des Grillplatzes / Grillrostes wird eine Kautions in Höhe von 50 € festgesetzt, die vor der Veranstaltung der BBG zu übergeben ist. Bei Rückgabe des Schlüssels und nach ordnungsgemäßem Verlassen des Grillplatzes wird die Kautions an den Nutzer zurück erstattet.
- (3) Für die Beseitigung des anfallenden Mülls wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben, die vor der Veranstaltung an die BBG zu übergeben ist.

### § 6 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Im Übrigen behalten es sich die BBG und die N&E vor, die verantwortliche Person zum Ersatz für entstandene Schäden heranzuziehen.

### **Liebe Gäste!**

**Angemeldete Gruppen haben an diesem Grillplatz Vorrang vor den nicht angemeldeten Gruppen.**

**Für eine Nutzung des Grillplatzes können Sie sich gerne an die BBG unter Tel. 04761-922622 wenden.**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis.**

